



Zukunftsbild „Digitales Bezahlen 2020“

Begleitende Präsentation zum Positionspapier

Januar 2017

Vorbemerkung

- Die folgenden Ausführungen enthalten **Empfehlungen** hinsichtlich möglicher **Ergänzungen, Änderungen bestehender und Umsetzung künftiger Regulatorik sowie Initiativen der Bankenbranche** in der Europäischen Union
- Die hierin dargestellten Thesen spiegeln die **Perspektive des Bundesverbands deutscher Banken (BdB) und seiner Mitglieder** wider, und wurden in Zusammenarbeit mit der Management-Beratung A.T. Kearney im Herbst 2016 aufgestellt
- Mit diesem Blick aus der Praxis soll ein Beitrag zur **kurz- bis mittelfristigen Modernisierung und Digitalisierung des europäischen Zahlungsverkehrs** zum Wohle der Verbraucher und im Sinne der Wachstums- und Innovationsziele des digitalen Binnenmarkts erbracht werden
- Als Diskussionsbasis richtet sich dieses Papier insbesondere an **gesetzgebende Instanzen** auf europäischer und nationaler Ebene, aber auch an **andere Banken sowie nationale und internationale Bankenverbände**

Agenda

- **Ausgangslage & Herausforderung**
- Themenfelder für Innovation, Wettbewerb und Regulierung
- Ausblick & nächste Schritte

Finanzdienstleistungen im Fokus der Voraussetzungen für den digitalen Binnenmarkt der EU

Digitale Agenda 2020 – EU Ziele & Status Quo

Beispiele

EU-Ebene

Europa 2020 – 7 Leitziele

Förderung von Wachstum und Beschäftigung in Europa in 2020

1. Leitziel – Digitaler Binnenmarkt

Ziel: Freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital¹

Grünbuch – FDL für Privatkunden im Binnenmarkt

In Zusammenhang mit den laufenden Projekten der EU Kommission wurde Ende 2015 das Grünbuch vorgestellt, welches die folgenden Ziele verfolgt:



Verbraucher

Förderung von Wettbewerb

Erhöhung der Transparenz

Erhöhung der Auswahl an FDL



Länderebene²

- Umsetzung PSD2 in nationales Recht
- Umsetzung EU-DSGVO (Datenschutz-Verordnung) in nationales Recht
- BaFin-Rundschreiben (05/2016) zu Video-identifizierungsverfahren
- Anwendung MaSi durch BaFin basierend auf SecuRe Pay (EBA)
- eIDAS-Verordnung
- Und weitere

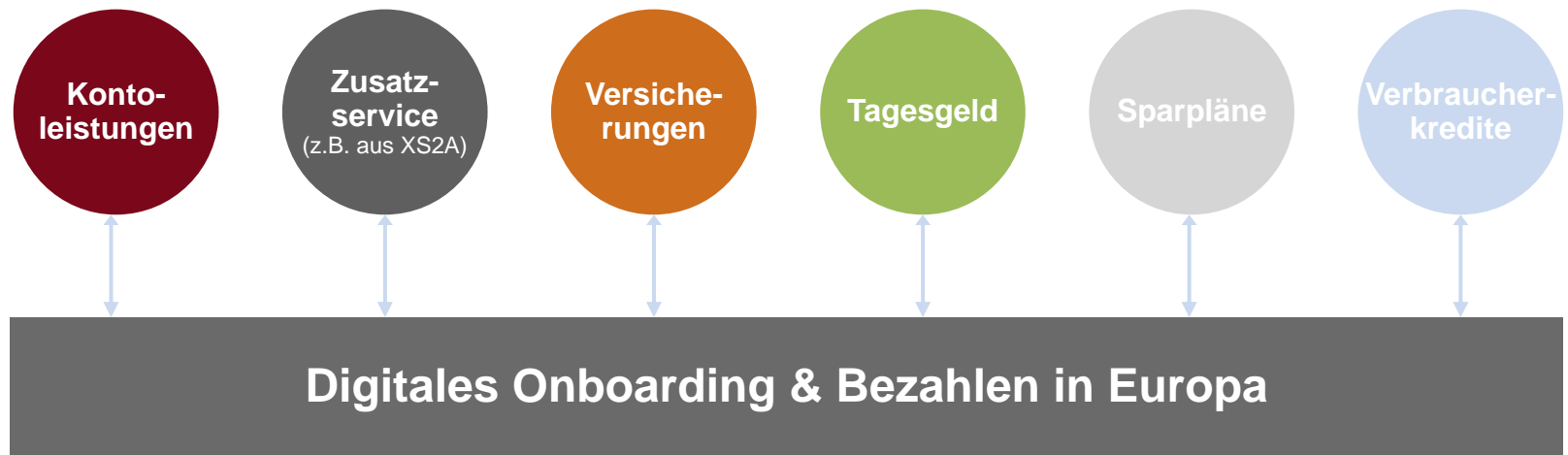
1. Mit einem Beitrag von 415 Mrd. Euro zur Wirtschaftsleistung soll der digitale Binnenmarkt helfen, Arbeitsplätze zu schaffen, und Wachstum, Wettbewerb sowie Innovationen anzuregen. 2. Beispielhaft für Finanzdienstleistung: Zahlungsverkehr

FDL = Finanzdienstleistungen

Quelle: Europäische Kommission, Projektteam

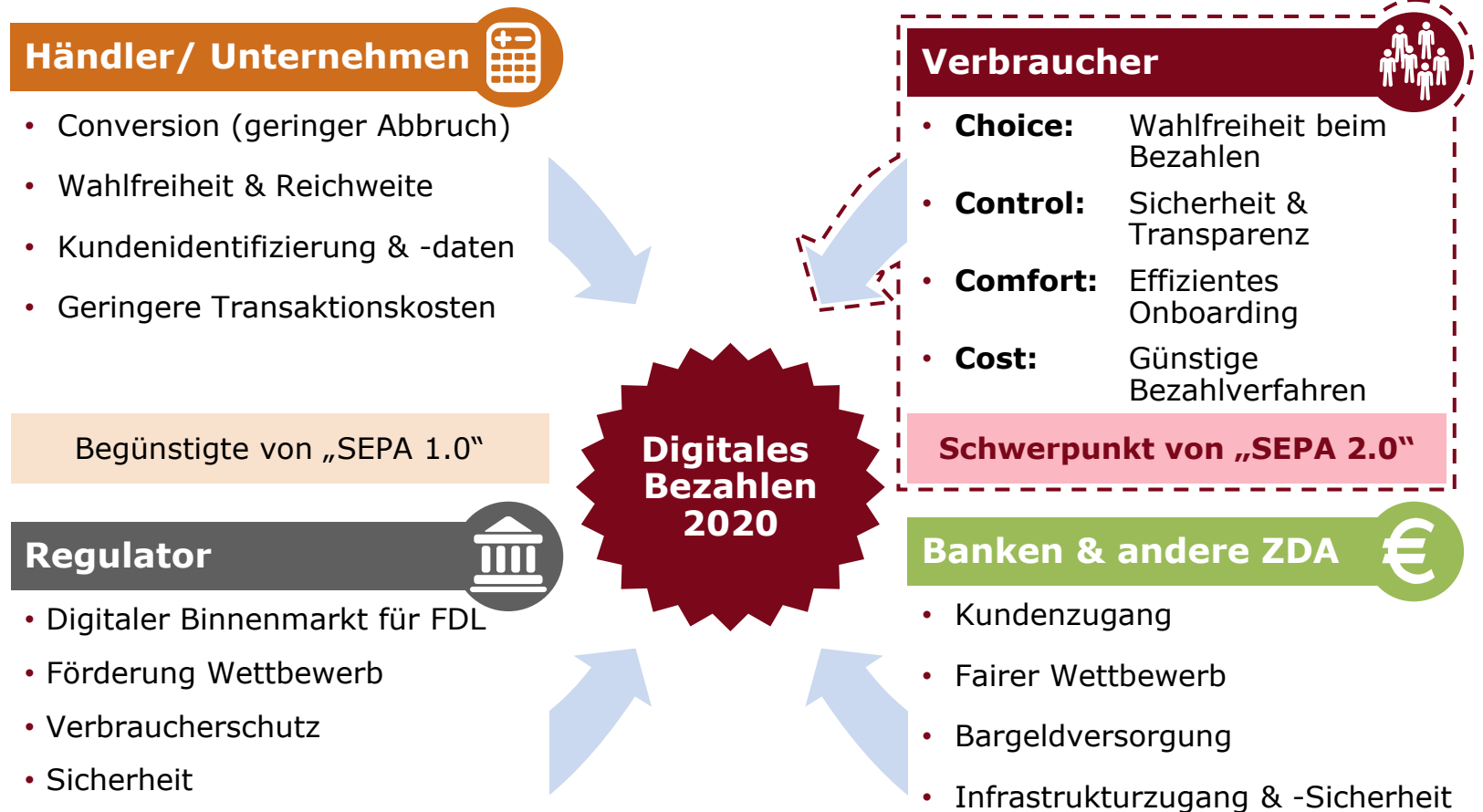
Digitales Bezahlen als Türöffner für die Öffnung von Finanzdienstleistungen im EU-Binnenmarkt

Rolle des Zahlungsverkehrs für Finanzdienstleistungen



Verlässliche Standards für Verbraucher beim Onboarding und Digitalen Bezahlen hinsichtlich Kosten, Sicherheit & Haftung sowie Nutzung ihrer Daten als Voraussetzung für einen digitalen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen

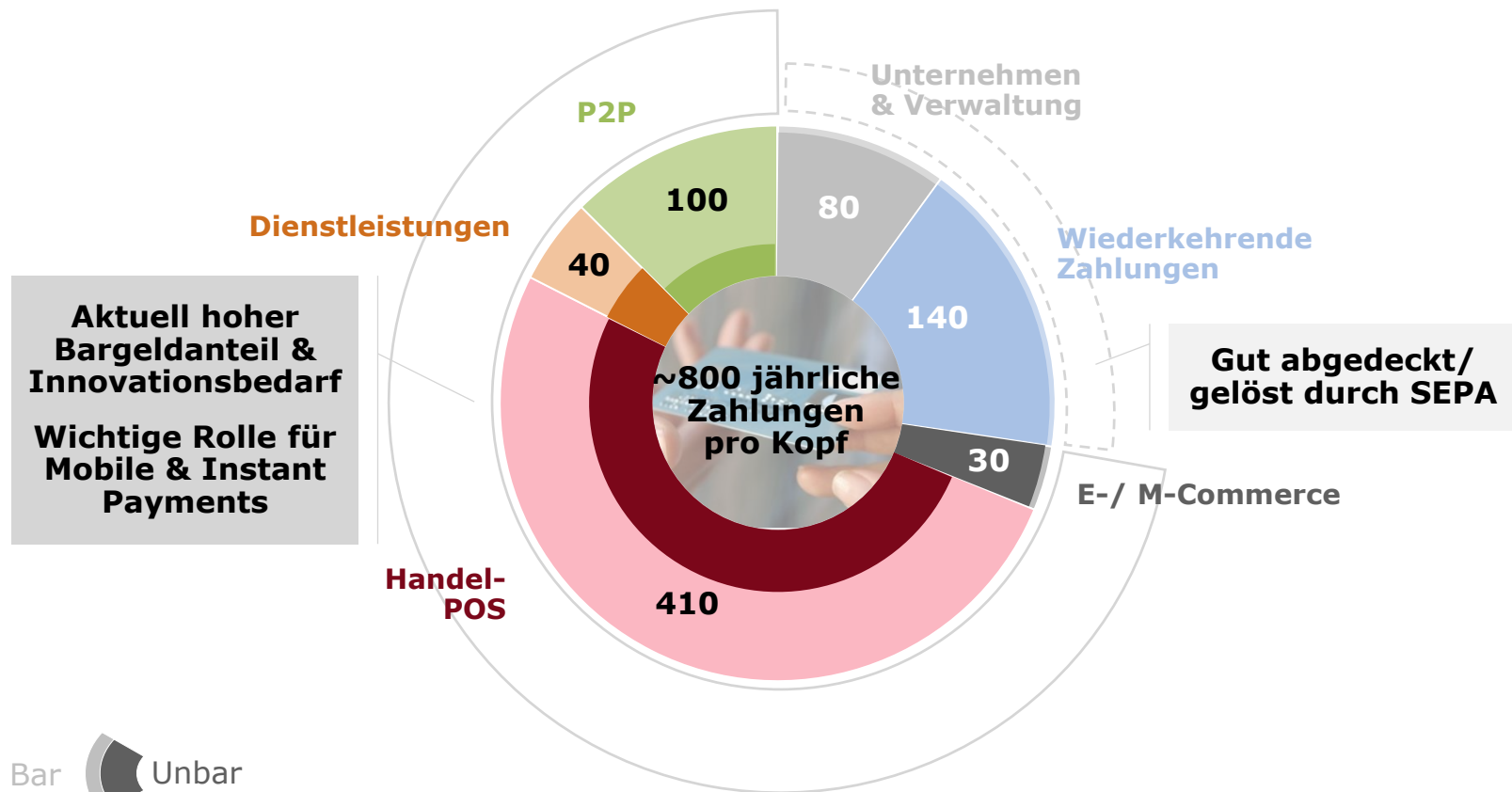
Viele Anforderungen aller Akteure an Digitales Bezahlen 2020 in Europa



ZDA = Zahlungsdiensteanbieter, FDL = Finanzdienstleistungen
Quelle: Projektteam

Potenzial für Verbrauchernutzen und Wachstumsimpulse vor allem im P2P, POS und E-Commerce

Zahlungsverhalten: Beispiel Deutschland









POS = Point-of-Sale; P2P = Person-to-Person
Quelle: A.T. Kearney Analyse auf Basis versch. Quellen (z.B. Zahlungsverhalten in Deutschland 2014, Deutsche Bundesbank)

Digitales Bezahlen stößt heute aus Verbraucher- und Händlersicht noch oft an Grenzen

Heutige Nutzererfahrung

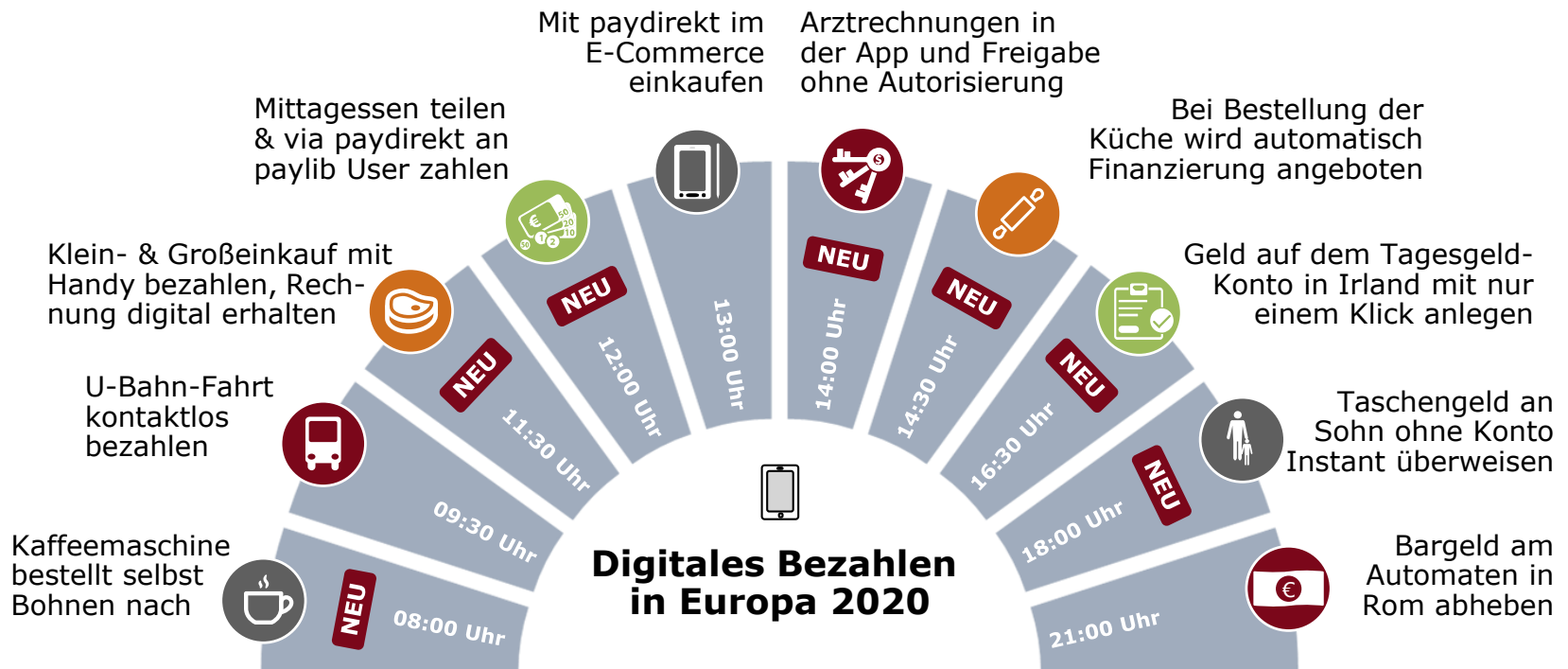
Beispielhaft

<p>Onboarding </p>	<p>Teilweise aufwändige, parallele und über Ländergrenzen hinweg unterschiedliche Anforderungen an Registrierung und Legitimation</p>	<p>✗</p>
<p>Standard-zahlungen </p>	<p>Mit SEPA-Überweisungen und Lastschriften insgesamt schnelle und günstige Verfahren verfügbar, lange IBAN als einziger Komfortnachteil</p>	<p>✓</p>
<p>Handel/ POS </p>	<p>Häufige Einschränkungen für Verbraucher, bargeldlos zu zahlen und gleichzeitig Bargeldannahmewang für Händler</p>	<p>✗</p>
<p>E-Commerce </p>	<p>Zunehmendes Bundling von Handel und Zahlverfahren durch Anbieter/ Online-Marktplätze und dadurch Vorgabe von Zahlverfahren schränkt Nutzung präferierter Verfahren für den Kunden ein</p>	<p>✗</p>
<p>Mobile Zahlungen </p>	<p>Neue Anbieter (z.B. OEMs, Betriebssysteme) zwingen Nutzer in ihre Verfahren und Geschäftsmodelle, gleichzeitig fehlt Verbrauchern oft die Transparenz: „Wann zahlt der Kunde mit Daten“?</p>	<p>✗</p>
<p>P2P-Zahlungen </p>	<p>Unterschiedliche Zahlverfahren entstehen aktuell, jedoch mit mangelnder Vernetzung und Erreichbarkeit</p>	<p>✗</p>

Wie sieht Digitales Bezahlen 2020 in Europa aus?

Vision: Ein Tag im Leben des Verbrauchers

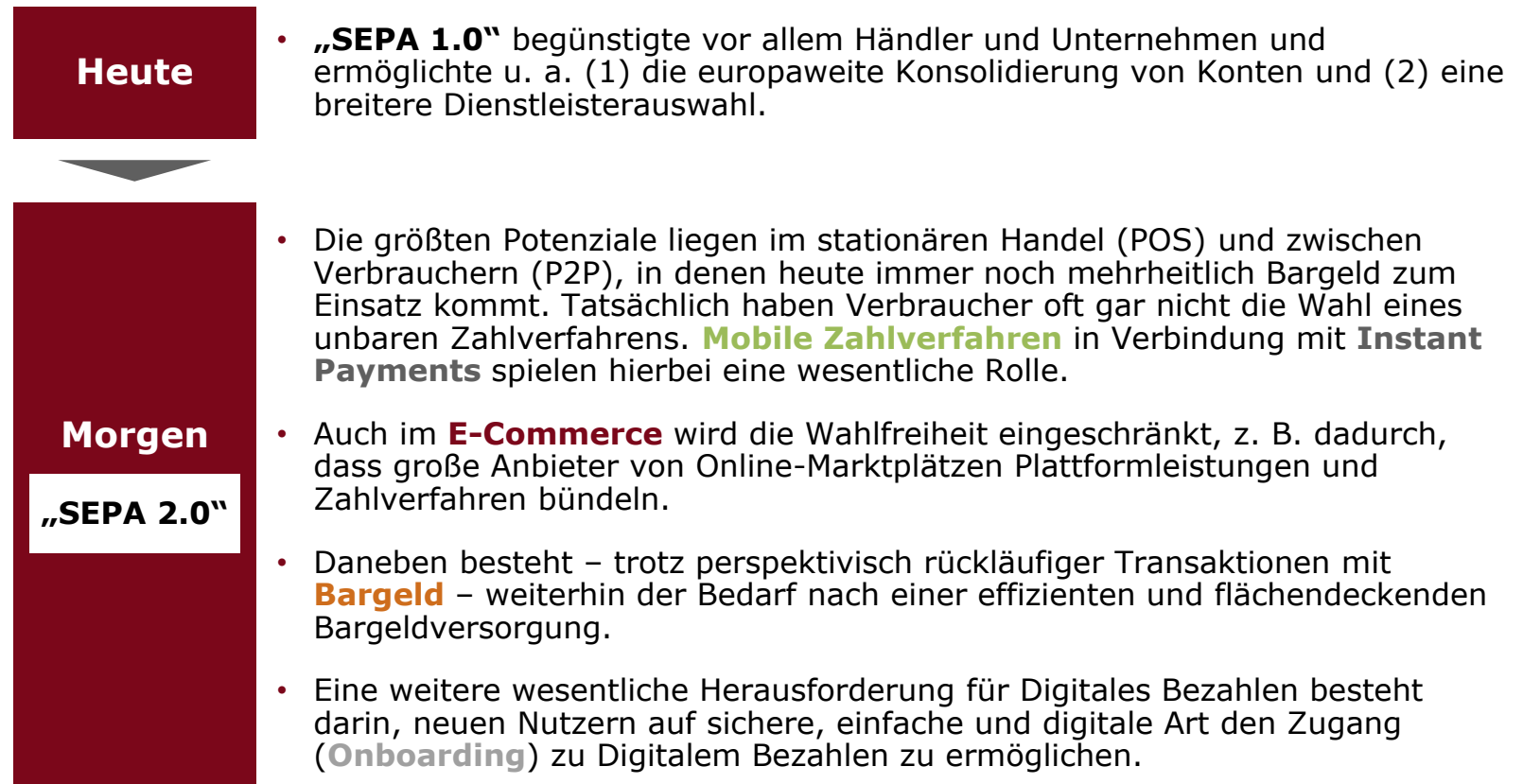
Beispiele



Quelle: A.T. Kearney

Wesentliche Handlungsbedarfe zur Realisierung der Vision des Digitalen Bezahlens 2020

Von „SEPA 1.0“ zu „SEPA 2.0“



Handlungsbedarf besteht in fünf Themenfeldern

Themenfelder für Innovation, Wettbewerb und Regulierung

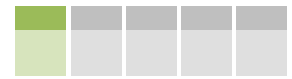
	 M-Payments	 E-Commerce	 Instant Payments	 Bargeld	 Onboarding
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Essentielle Infrastrukturen• Zugang und Erreichbarkeit• Sicherheit	<ul style="list-style-type: none">• Datenbasierte Geschäftsmodelle• Haftung• Wahlfreiheit (durch Unbundling)	<ul style="list-style-type: none">• Komplementäre Einsatzgebiete• Autorisierung und Sicherheit	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzliches Zahlungsmittel• Anonyme Zahlverfahren• Effiziente Bargeldversorgung	<ul style="list-style-type: none">• Europäische Dienstleistungswahl• Registrierung/Legitimation• Volldigital

Ausschöpfung des Potenzials Digitalen Bezahlers

Steigerung des volkswirtschaftlichen Nutzen durch Innovation und Wettbewerb

Agenda

- Ausgangslage & Herausforderung
- **Themenfelder für Innovation, Wettbewerb und Regulierung**
- Ausblick & nächste Schritte

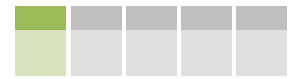


Mit mobilen Zahlverfahren lassen sich P2P- und POS-Bezahlsituationen effizienter lösen

Zusammenfassung



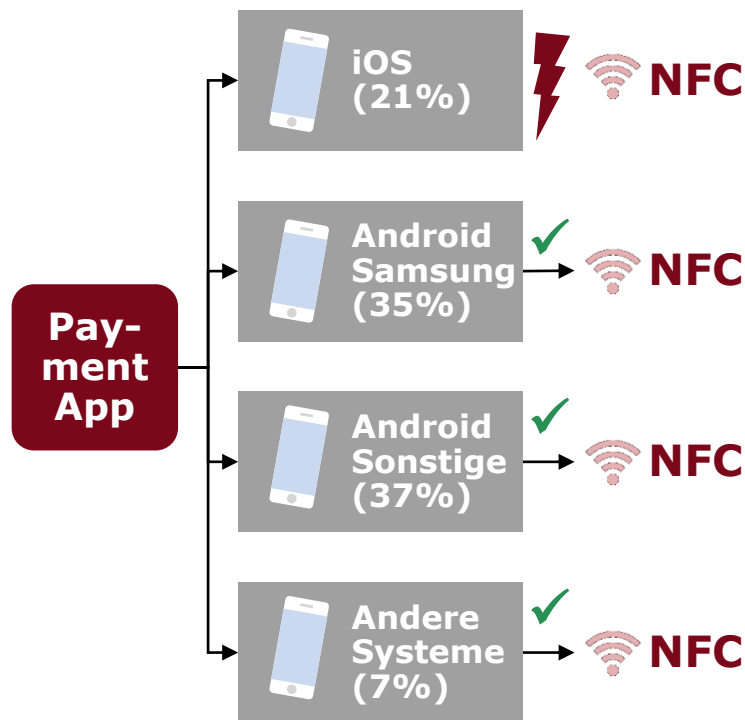
Quelle: A.T. Kearney, Projektteam



Zugang zu essentieller Infrastruktur soll das Angebot verfügbarer Zahlverfahren erhöhen

Essentielle Infrastruktur

(Beispiel Übertragungstechnik; Smartphone-Marktanteile Westeuropa 2014)



- Der Verbraucher soll die Möglichkeit haben die **Payment-App seiner Wahl** mit dem Endgerät seiner Wahl zu nutzen
- Unter Android (z. B. Samsung und andere) ist dies möglich; bei iOS-Endgeräten besteht ein **Zwang zu Nutzung** von ApplePay
- Verbraucher sollen ihre **Payment-App frei wählen können** & nicht durch Hersteller essentieller Infrastrukturen eingeschränkt werden
- Was eine **essentielle Infrastruktur¹ auf Basis Marktdurchdringung** ist, stellt regelmäßig eine geeignete Behörde ebenso fest wie ein mögliches und angemessenes Entgelt² für die Nutzung
- Finanzdiensteanbieter erhalten darüber hinaus in angemessenen Maß **Investitionssicherheit**
- Oligopolistische Strukturen bei essentiellen Infrastrukturen sind durch ordnungspolitische Maßnahmen zu vermeiden

NFC nicht für alle Payment-Apps zugänglich

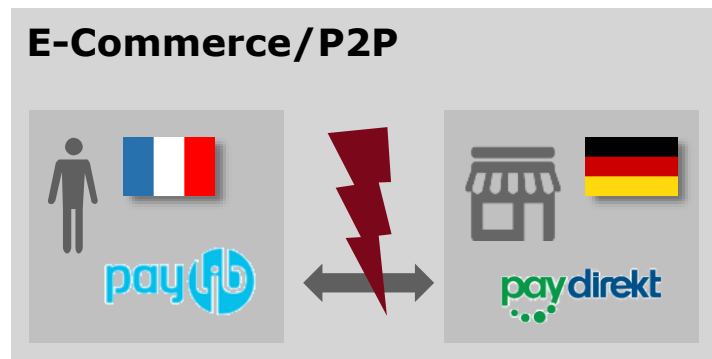
1. Z. B. Übertragungstechniken, Authentifizierungsverfahren, Verarbeitungs- und Speicherelemente und andere Sicherheitsfunktionen

2. Kostenorientierung bzw. effizienzbasierte Obergrenzen (Vgl. hierzu Bundesnetzagentur bei Netznutzungsentgelt)


Quelle: IDC, Projektteam

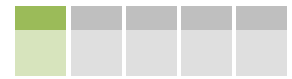
Verbraucherangebot soll durch grenz- & service-übergreifende Erreichbarkeit erhöht werden

Erreichbarkeit unterschiedlicher Zahlverfahren



- Verbraucher kaufen immer häufiger international ein und reisen darüber hinaus häufiger ins Ausland; **Erreichbarkeit zwischen unterschiedlichen Zahlverfahren** (unabhängig vom Heimatland der Verbraucher bzw. Anbieter) ist daher wünschenswert
- Verbraucher haben **weder unbeschränkten Zugang zu anderen Zahlverfahren noch können sie andere Zahlverfahren erreichen** ohne dort registriert zu sein
- **Ein zentrales „Registry“ für alle mobilen Zahlverfahren**, das Credentials (z.B. Mobilnummern) in Kontonummern umwandelt, ist für Anbieter und Verbraucher die **effizienteste Lösung**, zur Herstellung gegenseitiger Erreichbarkeit, welche anderen Optionen (z.B. EU-weite Zahllösung oder standardisierte Schnittstellen) vorzuziehen ist
- **„Reachability“** soll analog SEPA EU-weit gewährleistet sein

 Keine gegenseitige Erreichbarkeit zwischen Nutzern
Quelle: Projektteam



Verbraucher sollen mit geringerem Aufwand sicher und komfortabel digital bezahlen können

Elemente für mehr Sicherheit

Zielbild

Gerätesicherheit

- Verbraucher werden entlastet und müssen sich weniger um die **Sicherheit ihrer Geräte** kümmern
- Gleichzeitig soll durch geeignete Maßnahmen die **Gerätesicherheit erhöht** werden



Maßnahmen

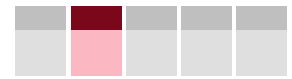
- **Definition von Mindestsicherheitsstandards** für Endgeräte
- Verpflichtung der Hersteller, **für eine bestimmte Zeit Standards entgeltfrei** zu garantieren

Authentifizierung

- Nutzer ist durch Sensorik der mitgeführten Geräte **dauerhaft authentifiziert** (z.B. durch Biometrie)
- Starke Authentifizierungsverfahren werden **noch sicherer und verbraucherfreundlicher**



- **Modernisierung SecuRe Pay** durch Erweiterung um andere, verbraucherfreundliche und starke Verfahren
- „**Level Playing Field**“: Einheitliche Anforderungen für Banken und Nicht-Banken bei Erst- und Folgelegitimation
- **Verhaltensdaten** sind ein sehr starkes Authentifizierungsmerkmal und sollten genutzt werden dürfen



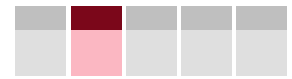
Verbraucher sollen von mehr Wahlfreiheit und fairem Wettbewerb von Zahlverfahren profitieren

Zusammenfassung

E-Commerce	Vorschläge & Empfehlungen
Datenbasierte Geschäftsmodelle	Alle ZDA ¹ sollen alternative Erlösmodelle , wie direkte Entgelte und/oder Nutzung von Daten, unter gleichen Bedingungen nutzen können; dafür sollen sie in Geschäftsmodellkategorien eingeteilt werden, das Einverständnis der Verbraucher einholen & über Folgen aufklären
Haftung	Sorgfaltspflichten und Haftungsregeln beim digitalen Bezahlen sollen dem Verbraucher eindeutig und transparent gemacht werden; vor dem Hintergrund des Kontozugangs für Dritte sollen auch Banken Rechtssicherheit hinsichtlich Haftung erhalten
Wahlfreiheit (durch Unbundling)	Verbraucher wie Händler sollen diskriminierungsfrei aus Kosten-, Komfort- und/oder Sicherheitsgründen das für sie attraktivere Zahlverfahren wählen können; insbesondere Marktplatz-Anbieter sollen die Wahlmöglichkeit nicht begrenzen ²
Zugang und Erreichbarkeit	Mobile Zahlverfahren sollen allen EU-Kunden offenstehen (kein Geoblocking) und über ein zentrales Register Zugang und Erreichbarkeit untereinander herstellen (z. B. französischer „paylib“-Nutzer überweist Geld an deutschen „paydirekt“-Nutzer)

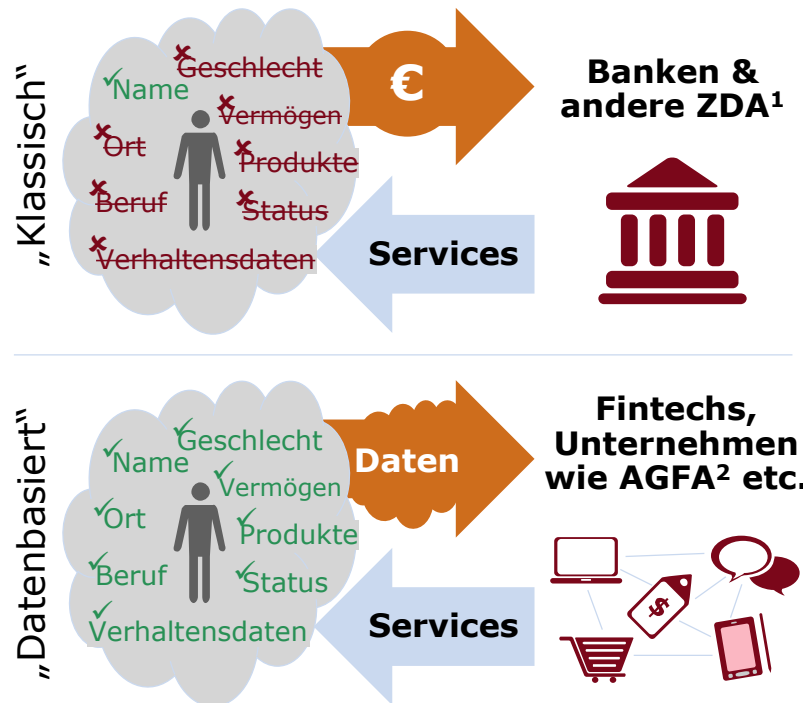
 Vergleiche Analyse in Kapitel „M-Payment“, Punkt 2

1. Zahlungsdiensteanbieter 2. Z. B. durch Bundling von Plattformleistungen und Zahlverfahren
 Quelle: A.T. Kearney, Projektteam



Verbraucher sollen mehr Kontrolle und Kenntnis darüber haben, wann sie mit Daten bezahlen

Datenbasierte Geschäftsmodelle

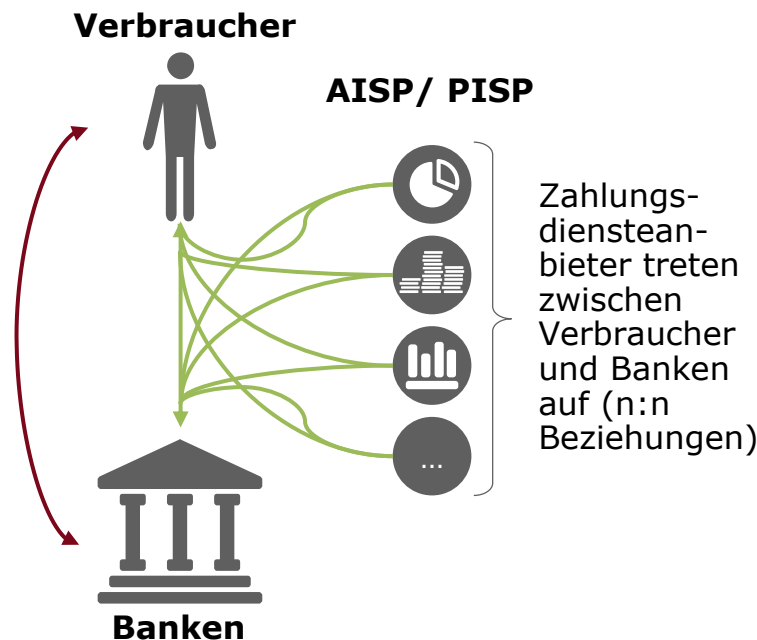


- Banken & andere ZDA müssen i. R. der AGB und Datenschutzregelung über Leistung und Gegenleistung (z. B. Entgelte) aufklären, **rechtlich ist „Level-Playing-Field“ erfüllt**
- **In der Praxis besteht jedoch Ungleichheit:** Einwilligung zur Datennutzung wird von Verbrauchern als ein Schritt von vielen oft nicht bewusst wahrgenommen
- ZDA sollen durch Bankenaufsicht hinsichtlich Nutzung von Verbraucherdaten in **Geschäftsmodellkategorien** eingeteilt werden:
 - a) Nutzung zur Geschäftsabwicklung
 - b) Nutzung für zusätzliche, interne Zwecke
 - c) (Kommerzielle) Weitergabe an Dritte
- Bei datenbasierten Modellen sollen Verbraucher über **Umfang der Datenverwendung und Folgen** auch außerhalb AGB & Datenschutzregelung stärker **aufgeklärt** werden z.B.:
 - in Form von Geschäftsmodell-Siegeln in Dokumenten zur Produktinformation, oder
 - durch Einholen expliziter, widerrufbarer Zustimmungen zur Datennutzung

✓ ✗: Daten zur Nutzung freigegeben/ nicht freigegeben
 1. Zahlungsdiensteanbieter 2. Amazon, Google, Facebook, Apple
 Quelle: Projektteam

Transparente Sorgfaltspflichten & Haftungsregeln sollen Verbrauchern Digitales Bezahlen erleichtern

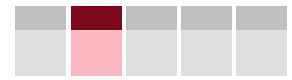
Sorgfalt und Haftung beim Digitalen Bezahlen (1/2)



- Verbraucher nutzen verschiedene digitale Bezahlverfahren und sind **für Geheimhaltung** ihrer sensiblen Zugangsdaten **verantwortlich**
- Steigende Anzahl von Diensteanbietern haben Auswirkungen auf Sorgfaltspflichten der Verbraucher & Haftungsübernahme der Banken
- Analog PIN & TAN **definierte Anforderungen an Sorgfaltspflichten** helfen Verbrauchern beim sicheren Umgang mit neuen Zahlungsdiensten (hier insbesondere AISP und PISP¹)
- Eindeutige und transparente Regeln zur Haftung und einheitlichen Haftungsbegrenzung stärken **Vertrauen der Verbraucher** in digitale Bezahlverfahren
- Zahlungsdiensteanbieter verpflichten sich zur **Veröffentlichung von Datenlecks** („Data Breaches“) binnen einer angemessenen Frist

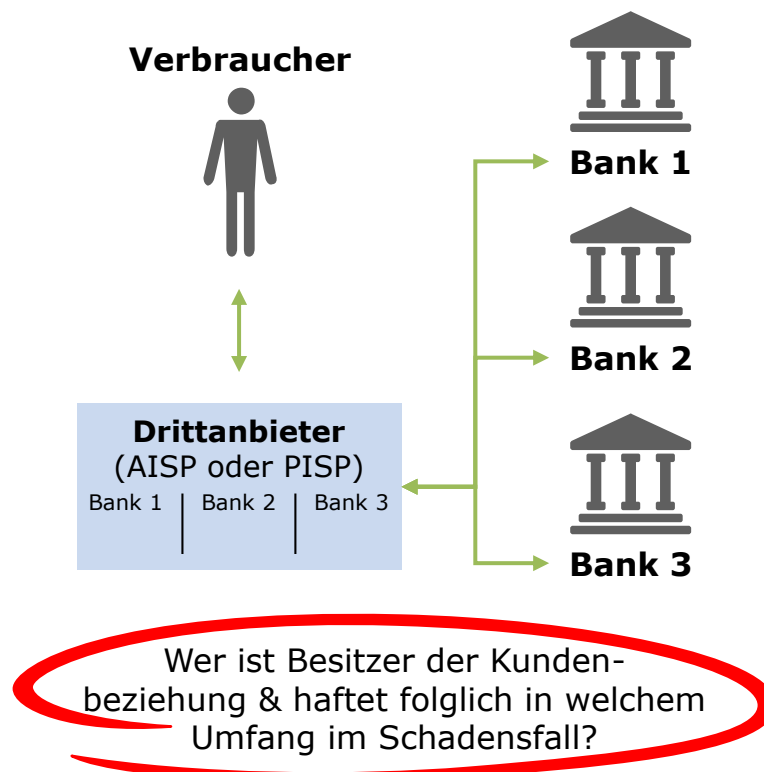
— Früher — Heute

1. AISP = Account Information Service Providers, PISP = Payment Initiation Service Providers
Quelle: Projektteam



Verbraucher & Banken sollen direkt und indirekt von klaren Haftungsübernahmeregeln profitieren

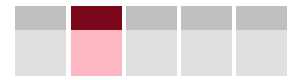
Sorgfalt und Haftung beim Digitalen Bezahlen (2/2)



- Steigende Anzahl von Diensteanbietern hat **Auswirkungen auf Sorgfaltspflichten** der Verbraucher **und insbesondere der Haftungsübernahme** der Banken
- Bisher sind keine klaren und allgemein gültigen Regelungen zur Haftungsübernahme getroffen
- Eindeutige Regeln zur Haftungsübernahme im Schadensfall (z. B. irrtümlich oder vorsätzlich) **stärken Vertrauen der Verbraucher**
- Für Zahlungsdiensteanbieter, die als „Dritte“ (z. B. für AISP & PISP) auf Konto- und Zahlungsinformationen zugreifen, soll **eine allg. Haftpflichtversicherung** gelten, deren Ausgestaltung (u. a. Mindestdeckung) zu definieren ist
- Die Versicherungsdeckung soll **Voraussetzung für den Zugang des Drittanbieters** sein & eine vollständige Entschädigung der kontoführenden Bank für die vom Zahlungsauslösedienst zu verantwortenden Schäden sicherstellen
- Für die Bank soll jederzeit **eindeutig sein, wer auf das Konto zugreift** (Kunde o. Drittanbieter)

→ Authentifizierung ← Zahlungsausführung (PISP) bzw. Kontoinformationen (AISP)

1. AISP = Account Information Service Providers, PISP = Payment Initiation Service Providers
Quelle: Projektteam



Verbraucher sollen künftig auch online nicht in der Wahl des Zahlverfahrens eingeschränkt sein

Wettbewerb von Zahlverfahren: Beispiel E-Commerce

(Online-Handelsumsatz 2015, Deutschland, in Mrd. Euro)

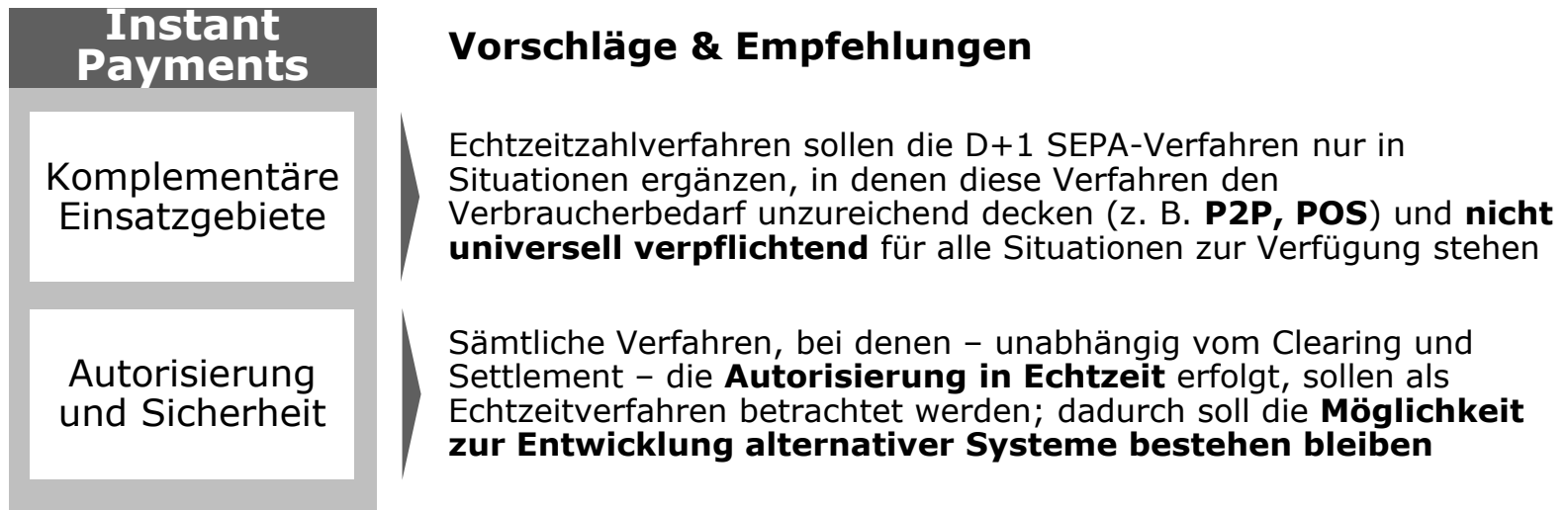


- Für Verbraucher haben **E-Commerce Marktplätze eine hohe Relevanz**; Händler sind mittlerweile auf besonders relevante Plattformen angewiesen und sollten in der Wahl der Zahlverfahren frei sein
- In bestimmten Fällen wird diese Wahl jedoch eingeschränkt; Kunden wird das Angebot an **Zahlverfahren vorgeschrieben**, die Zahlfunktion steht nicht mehr im Wettbewerb zu anderen Zahlverfahren:
 - **Händler** dürfen nur solche Zahlverfahren anbieten, die von der Plattform angeboten werden
 - **Verbraucher** können daher nur aus der somit eingeschränkten Auswahl an Zahlverfahren wählen
- Für Kunden und für Händler sollen **Zahlverfahren im Wettbewerb stehen**. Marktakteure sollen daher:
 - Händlern und Verbrauchern nicht vorschreiben, welche Zahlverfahren verwendet werden dürfen
 - eigene Verfahren nur diskriminierungsfrei anbieten



Instant Payments adressieren vor allem in bestimmten Situationen Verbraucherbedarf

Zusammenfassung



Aus der Perspektive des Marktes aktuell kein regulatorischer Bedarf – alternative Echtzeitzahlverfahren sollten weiterhin im Markt möglich sein –

Vorschläge und Empfehlungen sind als Leitplanken im Rahmen der aktuellen Entwicklung des pan-europäischen Instant-Payments-System zu verstehen



Für Verbraucher sind Instant Payments in P2P- und POS-Situationen eine sinnvolle Alternative

Relevante Einsatzgebiete

POS (DL & Handel)	<ul style="list-style-type: none"> Z. B. Einkauf, Restaurant, haushaltsnahe DL, Zug-um-Zug-Geschäfte 	
P2P	<ul style="list-style-type: none"> Z. B. Teilen von Restaurant-Rechnungen, Begleichen sofort fälliger Schulden 	
E-/M-Commerce	<ul style="list-style-type: none"> Alternative zu Karten- und Wallet-Zahlungen, Händler-vorteil: sofortige Begleichung 	
Unternehmen, Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> Kein signifikanter Bedarf D+1 ausreichend 	
Wiederkehrende Zahlungen	<ul style="list-style-type: none"> Kein signifikanter Bedarf D+1 ausreichend 	

~2/3 der Bezahlvorgänge

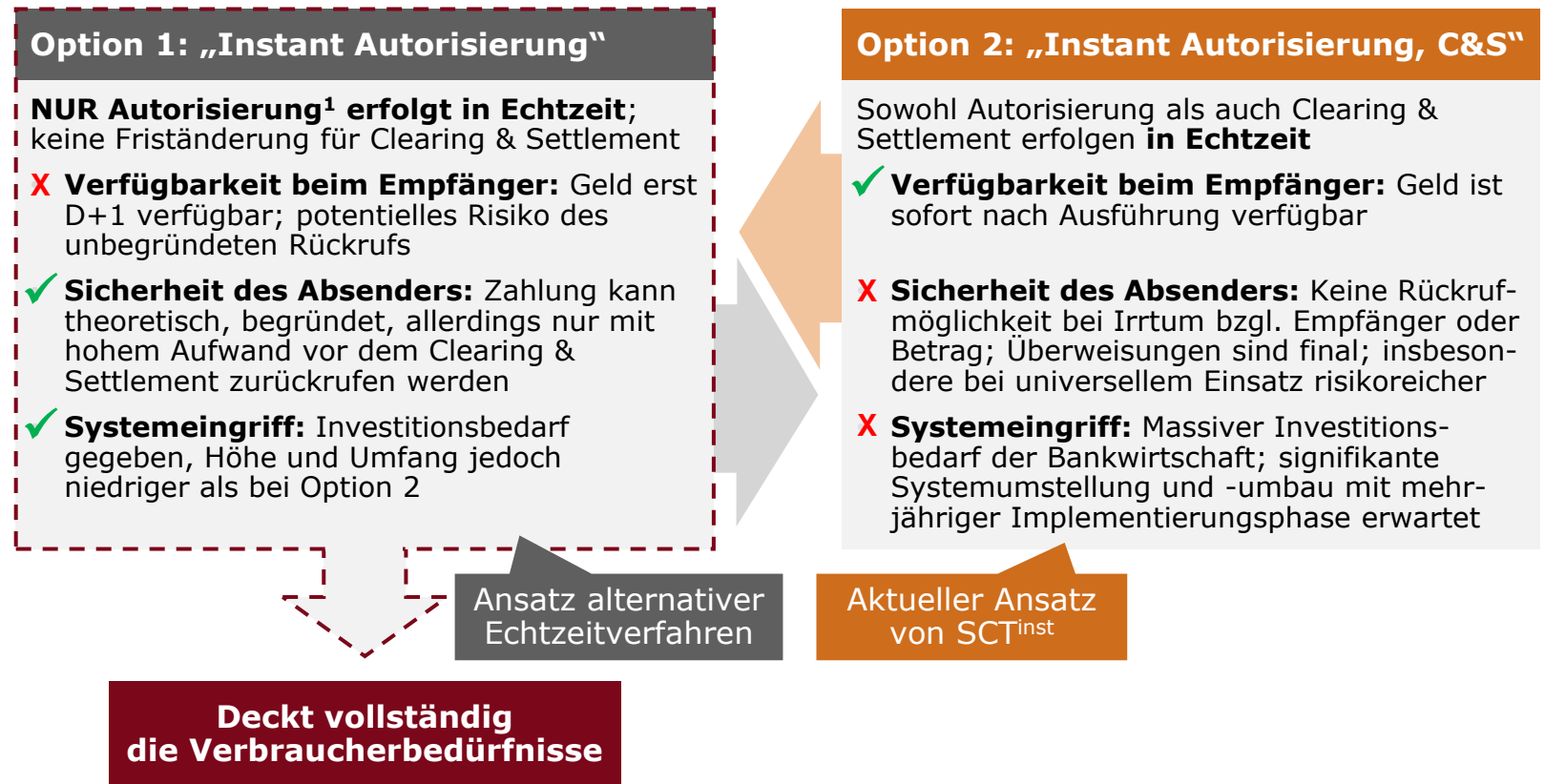
- Probleme für Unternehmen und Verwaltung sowie wiederkehrende Zahlungen durch „SEPA 1.0“ gut gelöst, hier besteht kein Bedarf
- Aus Verbrauchersicht besteht in anderen Bereichen expliziter Bedarf für Echtzeitzahlungen
- Instant Payments sind eine **wichtige, jedoch nicht verpflichtende Alternative** z. B. in P2P Bezahl-situationen
- Im POS bietet der Einsatz insb. eine **Settlement-Alternative hinter Kartenzahlungen**
- Die Bereitstellung von Instant Payments sollte mittelfristig **nicht universell für alle Bezahl-situationen verpflichtend** sein
- Neben der pan-europäischen Lösung (SCT^{inst}) soll die Möglichkeit bestehen bleiben, dass der Markt **auch alternative Echtzeitverfahren** entwickelt
- Sicherstellung von **grenz- und serviceübergreifendem Zugang und Erreichbarkeit** verschiedener Echtzeitzahl-systeme (z. B. über zentrales Register, vgl. hierzu M-Payments) soll die Nutzung und Akzeptanz erhöhen

POS = Point-of-Sale; P2P = Person-to-Person; DL = Dienstleistungen
Quelle: Projektteam



Aus Verbraucher- und Bankensicht ist eine pragmatische Implementierung zu empfehlen

Implementierungsoptionen für Instant Payments

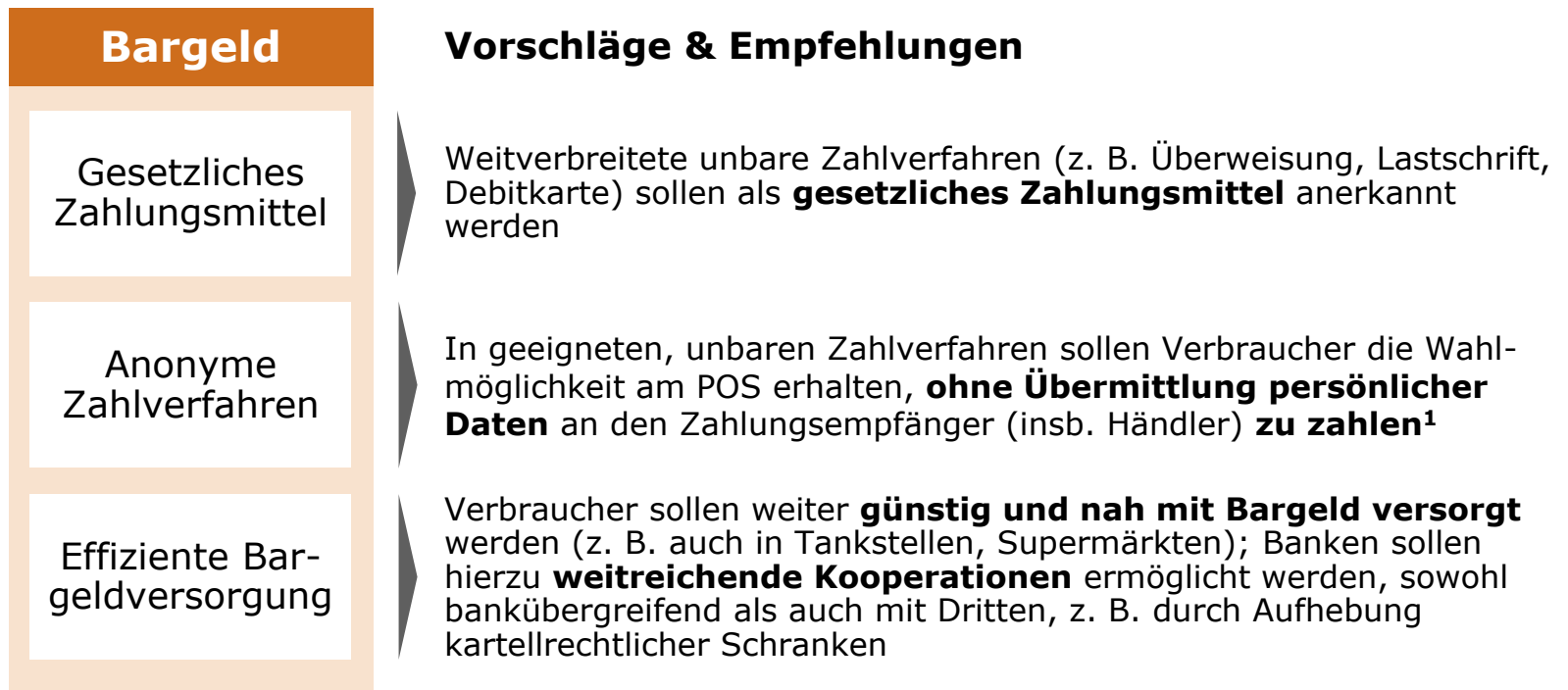


1. Allerdings mit Interbankengarantie
Quelle: Projektteam



Mehr Freiheit für Verbraucher und Händler bei der Wahl der Zahlverfahren

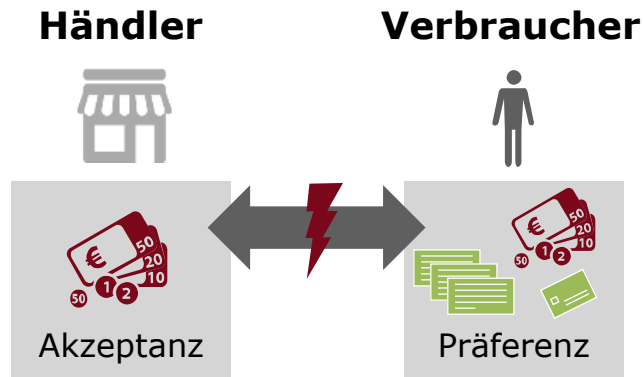
Zusammenfassung



1. Außer die Übertragung persönlicher Daten ist erforderlich (z. B. um Rückrufe zu ermöglichen)
Quelle: A.T. Kearney, Projektteam

Mehr Freiheit beim Bezahlen für Verbraucher und Händler durch erweiterten „Legal Tender“-Begriff

Erweiterung des Begriffs des gesetzlichen Zahlungsmittels



Legal Tender Definition führt zu geringerer Akzeptanz anderer, weit verbreiteter Zahlverfahren

- Verbraucher & Händler sollen ihr **Zahlverfahren in jeder Situation frei wählen** können
- Heute haben weder Verbraucher noch Händler die freie Wahl. Händler müssen immer Bargeld akzeptieren (Legal Tender)¹, unabhängig von dem damit verbundenen **Aufwand und Kosten von bis zu ca. 4% der Transaktionskosten**²
- Um diese Situation zu lösen ist der **Begriff des Legal Tenders zu erweitern**. Weitere, unbare gesetzliche Zahlungsmittel sollen von der EZB in regelmäßigen Zeitintervallen festgelegt werden (z. B. andere, weit verbreitete unbare Zahlverfahren wie SEPA Cards, SCT, SDD)
- **Händler sollen damit frei sein**, in welcher Situation sie **eines oder mehrere gesetzliche Zahlungsmittel** akzeptieren (unabhängig davon, ob es sich bei dem akzeptierten Verfahren um Bargeld oder unbare Mittel handelt)

1. Sofern vor dem Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wurde (z. B. expliziter Hinweis des Händlers)

2. Z. B. verursacht durch Kosten im Umgang mit Bargeld, Vandalismus, Raub und Diebstahl

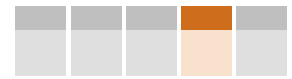
Quelle: A.T. Kearney Befragung, Projektteam

Verbraucher sollen auch ohne Übermittlung ihrer Daten an den Empfänger unbar zahlen können

Datenübermittlung bei Zahlverfahren am POS

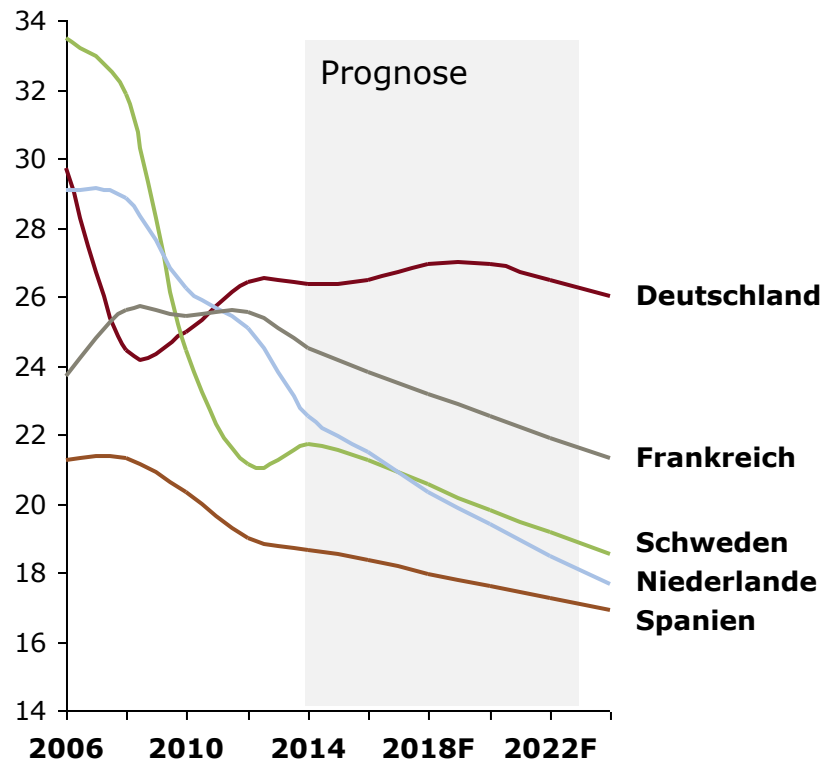


1. Z. B. zur Reduktion des digitalen Fußabdrucks 2. Geldwäscheanforderungen werden hierdurch somit nicht beeinträchtigt
Quelle: Projektteam

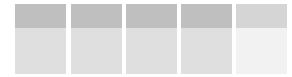


Alternative Wege sollen zur effizienten Bargeldversorgung der Verbraucher ermöglicht werden

Entwicklung Bargeldabhebungen (# Abhebungen pro Kopf, 2006-2024F)

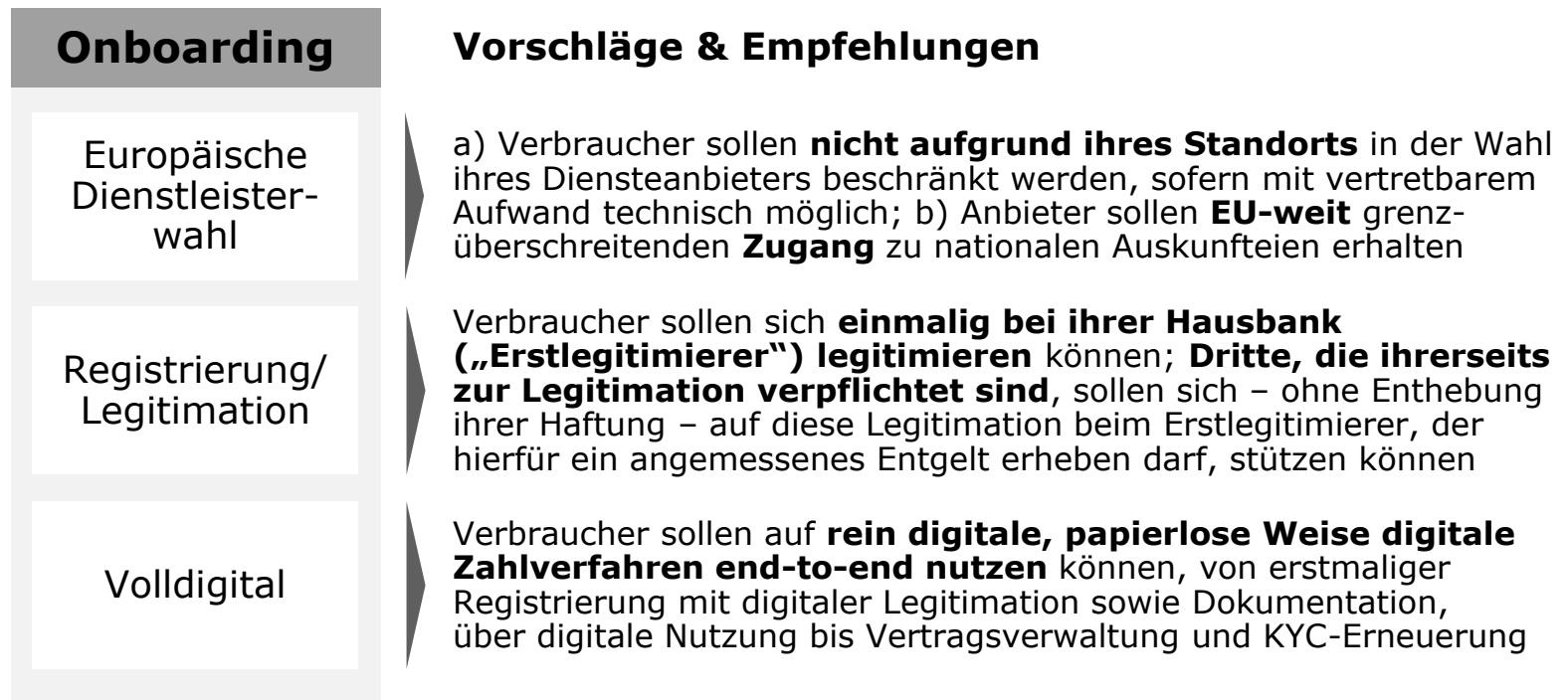


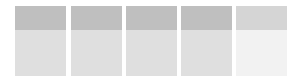
- Durch Verwendung u. a. unbarer Zahlverfahren reduziert sich die Anzahl der Bargeldabhebungen in einigen EU-Ländern signifikant
- Bei **fallender Wirtschaftlichkeit** sollte dennoch eine **flächendeckende Bargeldversorgung** für Verbraucher gewährleistet sein
- Um weiterhin eine effiziente Versorgung sicherzustellen, sollen alternative Wege u. a. durch Kooperationen ermöglicht werden:
 - Reduktion regulatorischer Anforderungen (Lizenzen u. ä.) und **Förderung der Bargeldversorgung über den Handel**
 - **Aufhebung von kartellrechtlichen Schranken** für einen **bankübergreifenden Geldautomatenbetrieb**
- Davon **nicht betroffen** ist die **Bepreisung der Bargeldversorgung**



Einheitliche, volldigitale Verbraucher-Legitimation für vereinfachten Zugang zu Digitalem Bezahlen

Zusammenfassung





Grenzüberschreitende Nutzung von Zahlungsdiensten soll allen offen stehen

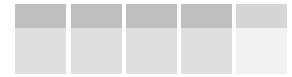
Formen der Zugangsbeschränkung

Geo- grafisch 	Content-Blocking: Deutschem Verbraucher wird französisches Angebot nicht angezeigt
Inhaltlich 	Zugriffsbeschränkung: Italienische Bank hat keinen Zugriff auf Daten bei belgischer Bank des Kunden/Auskunftei
Vertraglich 	Länderdiskriminierung: Zugang zu spanischem Zahlungsdienst erfordert oft Wohnsitz im Land des Anbieters ¹
Technisch 	Schnittstellenproblematik: Österreichische Bank kann paydirekt nicht anbinden

- Unabhängig vom Standort wollen Verbraucher **diskriminierungsfreien Zugang zu Zahlungsdiensten**
- Heutzutage ist ein diskriminierungsfreier Zugang nicht allen EU-Verbrauchern möglich
- Hierfür sollen Anbieter nötige **Voraussetzungen** schaffen, um andere Banken und Zahlungsdienstleister **an bestehende Systeme anschließen** zu können²
- Nutzer sollen **weder technisch noch vertraglich** von einem Zahlungsdienst aus einem (anderen) EU-Land ausgeschlossen werden
- Bei grenzüberschreitenden Angeboten sollen Verbraucher nach dem **Standard des Wohnlandes oder dem Anbieterland legitimiert** werden
- Mittel- bis langfristig werden die **Voraussetzungen für ein pan-europäisches Angebot** geschaffen
- Mittelfristig ist auch die **europäische Harmonisierung der Kredithistorie** und Auskunftei anzustreben

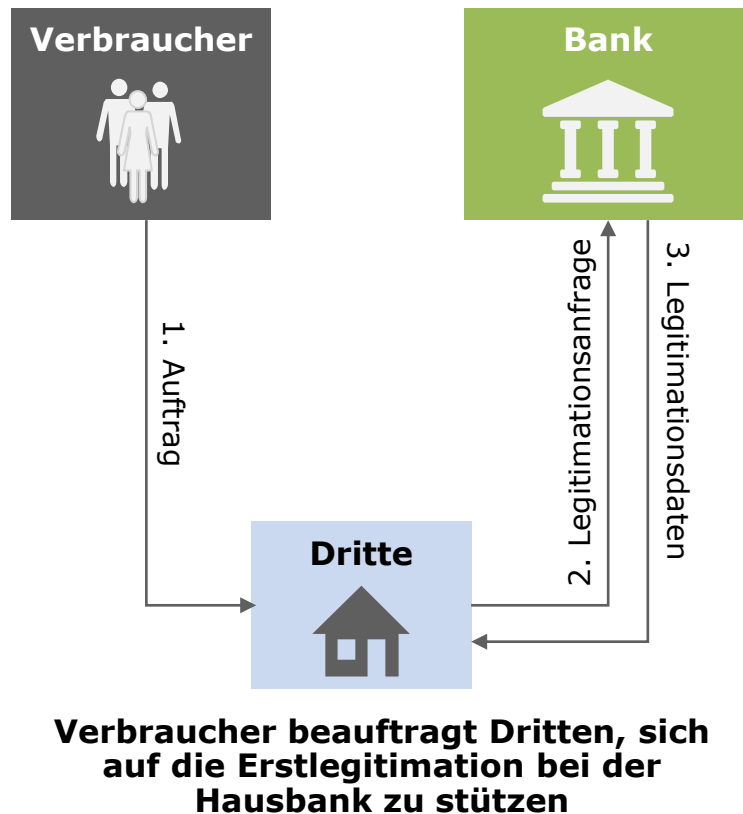
1. Das bedeutet nicht, dass die Betreiber die Dienste sofort in allen EU-Ländern anbieten müssen

2. Bereits im Grünbuch behandelt; gemeint ist dabei nicht Content- oder Browser-Geoblocking, sondern die fehlende Möglichkeit für Verbraucher, Verträge einzugehen. Quelle: Projektteam

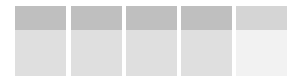


Wieder- und Weiterverwendung vorhandener Legitimationsdaten soll Onboarding erleichtern

Zugang Dritter zu Legitimationen



- Legitimationen werden aktuell bei jedem neuen DL auf Basis geltender Anforderungen erfasst; **keine Möglichkeit von Verbrauchern, auf bereits bei anderen DL getätigten Legitimationen zu verweisen**
- Banken/DL, die zur Legitimation verpflichtet sind, sollen **bereits vorgenommene Legitimationen untereinander und grenzüberschreitend anerkennen**:
 - Neben der direkten Legitimierung beim Dritten, sollen Verbraucher die Möglichkeit haben, Dritte zur **Abfrage der bereits erfolgten Erstlegitimation bei Banken** (= vertrauenswürdige Dritte) zu beauftragen
 - Es erfolgt **keine Haftungsübernahme der Bank** ggü. dem Dritten hinsichtlich potenziell unvollständiger bzw. fehlerhafter Daten
 - **Europäischer Standard für den Legitimationsprozess**, insb. für Mindestanforderungen nötig
- Es darf ein **angemessenes Entgelt** für die Legitimation verlangt werden



Verbraucher sollen künftig rein digital & papierlos am Digitalen Bezahlen teilnehmen können

Digitalisierungsgrad „Onboarding“



■ Volldigitalisiert ■ Teildigitalisiert

1. Vgl. BaFin Rundschreiben 04/2016 (GW) - Videoidentifizierungsverfahren
 2. Beispiel Vollmacht: Gutgläubensschutz ausschließlich an papierhafte Originale geknüpft
 Quelle: Bank-Blog, Projektteam

Agenda

- Ausgangslage & Herausforderung
- Themenfelder für Innovation, Wettbewerb und Regulierung
- **Ausblick & nächste Schritte**



Für das Digitale Bezahlen 2020 sind aus Sicht des BdB fünf Maßnahmen besonders relevant

Ableitung konkreter, erster Maßnahmen



Den fünf priorisierten Maßnahmen lassen sich konkrete Umsetzungsschritte zuordnen

Maßnahmen im Detail

	Detailmaßnahmen 	Mögliches Instrument 
1 Registrierung/ Legitimation	<ul style="list-style-type: none"> • Definition europaweiter Standards für Legitimationen • Wieder- und Weiterverwendung vorhandener Legitimationsdaten 	<ul style="list-style-type: none"> • Nächste AML Richtlinie
2 Gesetzliche Zahlungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Definitionserweiterung gesetzlicher Zahlungsmittel (Legal Tender) um weit verbreitete auf SEPA basierende unbare Zahlverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • AEUV Art. 128 Abs. 1 • VO 974/98/EC Art. 10+11
3 Datenbasierte Geschäftsmodelle	<ul style="list-style-type: none"> • Definition verschiedener Geschäftsmodellkategorien • Zuordnung von Zahlungsdiensten zu einer der drei Kategorien • Explizite Aufklärungspflicht zum Wohle des Verbrauchers 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung EU-DSGVO und nächste PSD sowie EBA-Konsult. (XS2A-Standards)
4 Wahlfreiheit (durch Unbundling)	<ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung marktbeherrschender Online-Marktplatz-Anbieter • Verpflichtung zum diskriminierungsfreien Angebot verschiedener Zahlverfahren (kein Bundling von Zahlung und Handel) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neue DG COMP-Initiative
5 Essentielle Infrastrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Definition essentieller Infrastrukturen • Verpflichtung der Hersteller zur Zugangsgewährung • Investitionssicherheit durch Sicherstellung von Standards 	<ul style="list-style-type: none"> • Neue DG COMP-Initiative • Nächste PSD

ZDA = Zahlungsdiensteanbieter
Quelle: Projektteam

Unmittelbarer Nutzen entsteht für alle Akteure

Nutzen für Stakeholder

	Verbraucher 	Banken & andere ZDA 	Händler/ Unternehmen 
1 Registrierung/ Legitimation	Einmalige medienbruchfreie Legitimation , auf die sich Anbieter stützen können	Kostenreduzierung und bessere Schnittstellennutzung für neue Services	Erhöhung der Conversion sowie Reduzierung des Betrugsrisikos
2 Gesetzliche Zahlungsmittel	Freie Wahl des Zahlverfahrens - Kunde trifft Entscheidung nach Präferenz	Förderung von SEPA- und anderen, weit verbreiteten unbaren Zahlverfahren	Freie Gestaltung des Akzeptanzmixes zur Optimierung von Reichweite & Kosten
3 Datenbasierte Geschäftsmodelle	Transparenz und Kontrolle über Verwendung persönlicher Daten	Fairer Wettbewerb und einheitliche Bedingungen für alle Zahlungsdiensteanbieter	Möglichkeit zur Erschließung neuer Kundensegmente (z. B. Digital Deniers)
4 Wahlfreiheit (durch Unbundling)	Kunde kann uneingeschränkt präferiertes Zahlverfahren im E-Commerce nutzen	Fairer Wettbewerb der Online-Zahlverfahren und Zahlungsdiensteanbieter	Freie Gestaltung des Akzeptanzmixes zur Optimierung von Reichweite & Kosten
5 Essentielle Infrastrukturen	Freie Wahl des präferierten Zahlungsinstruments unabhängig vom Gerätehersteller/-typ	Mehr Flexibilität und Reichweite bei der Entwicklung eigener Verfahren	Infrastruktur funktioniert immer, möglichst universell für verschiedene Verfahren

ZDA = Zahlungsdiensteanbieter
 Quelle: Projektteam